



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

27. Oktober 2016

40. Jahrgang / Nr. 36

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

179. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zur Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hauptmann-Böse-Straße“ des ehemaligen Flecken Bad Bederkesa vom 19. September 2016
180. Neunundvierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven
181. Einundfünfzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven

182. Dreiundfünfzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven
183. Vierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven
184. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

179.

SATZUNG

der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven,
zur Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49
„Hauptmann-Böse-Straße“ des ehemaligen Flecken Bad Bederkesa
vom 19. September 2016

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Stadt Geestland die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hauptmann-Böse-Straße“ des ehemaligen Flecken Bad Bederkesa, Ortschaft Bad Bederkesa, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, 19. September 2016

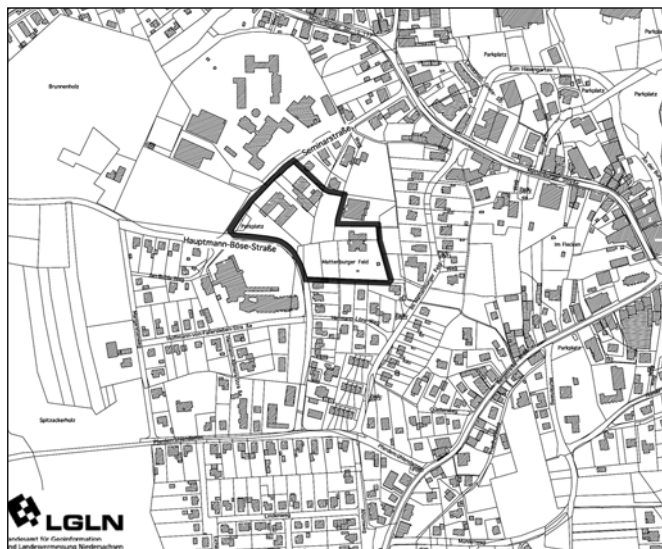
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hauptmann-Böse-Straße“ des ehemaligen Flecken Bad Bederkesa, Ortschaft Bad Bederkesa, ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hauptmann-Böse-Straße“ des ehemaligen Flecken Bad Bederkesa, Ortschaft Bad Bederkesa, in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, 11. Oktober 2016

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

180.

NEUNUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes Hadeln der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

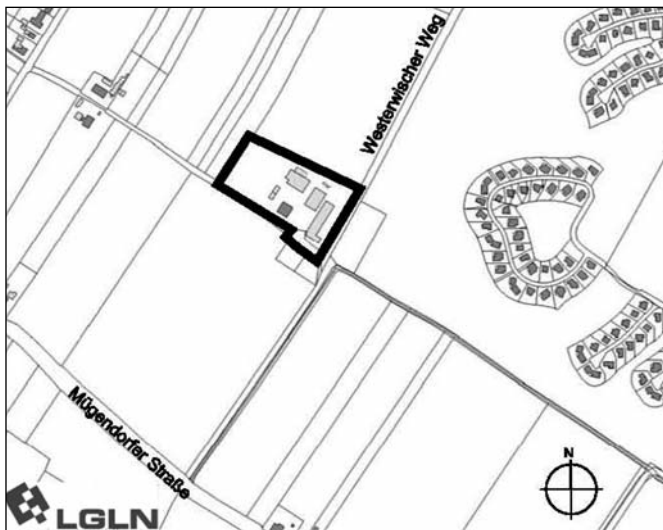
Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 die Neunundvierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 24. August 2016 (Az.: 63.4 61.20/01.14-49) mit Auflagen (Vermerk des Standes der Planunterlage, Klarstellung des Bauschutzbereiches nach § 12 Abs. 3 LuftVG für den Flugplatz Nordholz) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Samtgemeinde Land Hadeln erfüllt.

Die Genehmigung wurde mit folgender Maßgabe erteilt: „Mit dem Punkt der bei den Stellungnahmen aufgeführten Belangen der ‚Nutzung von erneuerbaren Energien und effizienten Nutzung von Energien‘ ist sich bisher nicht auseinandergesetzt worden. Es hat hierzu keine Abwägung stattgefunden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Aspekt, der bei der vorgesehenen Planung im Vordergrund stehen soll, ist eine Auseinandersetzung mit diesem Belang auf Ebene des Flächennutzungsplans zumindest in Grundzügen notwendig und zu dokumentieren. Dies ist nachzuholen und ein entsprechender Beitrittsbeschluss zu fassen. Darüber hinaus wird es als möglich erachtet, eine tiefere inhaltliche Auseinandersetzung auf die Ebene des Bebauungsplans zu verlagern.“

Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln ist dieser Maßgabe in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 beigetreten.

Der Bereich der Neunundvierzigsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln liegt im Nordwesten der Stadt Otterndorf und ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung dargestellt.



Die Neunundvierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Neunundvierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Hadeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Otterndorf, den 25. Oktober 2016

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Harald Zahrtke

181.

EINUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes Hadeln der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

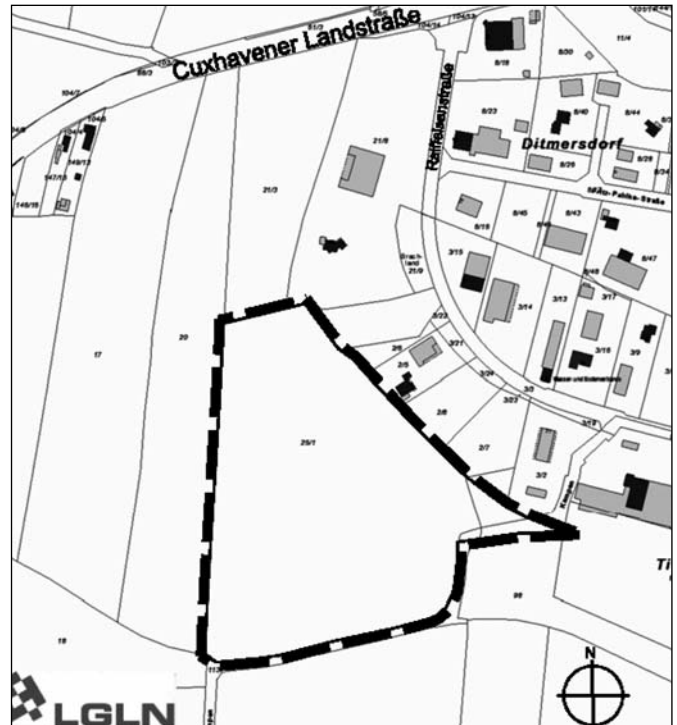
Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 die Einundfünfzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 25. August 2016 (Az.: 63.4 61.20/01.14-51) mit Auflagen (Verwendung der Amtlichen Karte 5, Vermerk des Maßstabs in der Planzeichnung) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Samtgemeinde Land Hadeln erfüllt.

Die Genehmigung wurde mit folgender Maßgabe erteilt: „Mit dem Punkt der bei den Stellungnahmen aufgeführten Belangen der ‚Nutzung von erneuerbaren Energien und effizienten Nutzung von Energien‘ ist sich bisher nicht auseinandergesetzt worden. Es hat hierzu keine Abwägung stattgefunden. Es ist erforderlich, eine Auseinandersetzung mit diesem Belang auf Ebene des Flächennutzungsplans zumindest in Grundzügen nachzuholen und zu dokumentieren. Hierüber ist ein entsprechender Beitrittsbeschluss zu fassen. Darüber hinaus ist eine Verlagerung der tieferen inhaltlichen Auseinandersetzung dieser Thematik auf der Ebene des Bebauungsplans vertretbar.“

Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln ist dieser Maßgabe in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 beigetreten.

Der Bereich der Einundfünfzigsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln liegt am südwestlichen Rand der Stadt Otterndorf und ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.



Die Einundfünfzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Einundfünfzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Hadeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Otterndorf, den 25. Oktober 2016 **Samtgemeinde Land Hadeln**
Der Samtgemeindebürgermeister
Harald Zahrtre

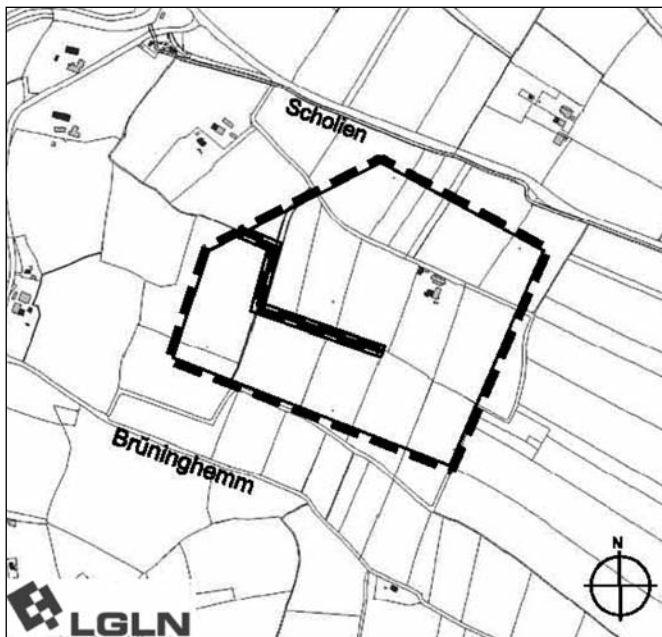
182.

DREIUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes Hadeln der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 die Dreiundfünfzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 18. August 2016 (Az.: 63.4 61.20/01.14-53) genehmigt.

Der Bereich der Dreiundfünfzigsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln liegt nordöstlich der Ortslage Neuenkirchen und ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.



Die Dreiundfünfzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Dreiundfünfzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Hadeln wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit die-

ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Hadeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Otterndorf, den 12. Oktober 2016 **Samtgemeinde Land Hadeln**
Der Samtgemeindebürgermeister
Harald Zahrtre

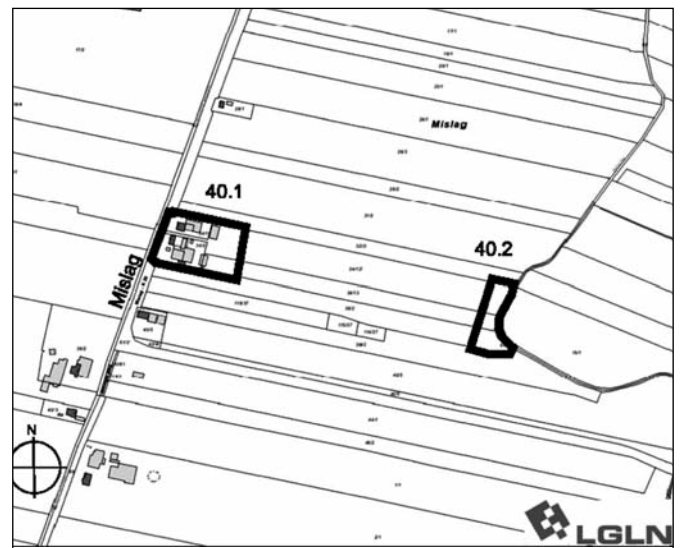
183.

VIERZIGSTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes Sietland der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 die Vierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 24. August 2016 (Az.: 63.4 61.20/01.14-40) mit Auflagen (Ergänzung eines Hinweises der Archäologischen Denkmalpflege auf der Planzeichnung, Vermerk des Standes der Planunterlage, Ergänzung der Begründung um eine Aussage zur möglichen Nutzung erneuerbarer Energien) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Samtgemeinde Land Hadeln erfüllt.

Der Bereich der Vierzigsten Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland liegt südöstlich der Ortslage Ihlienworth und ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandungen dargestellt.



Die Vierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Vierzigste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Hadeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Otterndorf, den 25. Oktober 2016 **Samtgemeinde Land Hadeln**
Der Samtgemeindebürgermeister
Harald Zahrtre

184.

ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 27. September 2016 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich des 2. Nachtrags festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.331.600	727.300	0	24.058.900
ordentl. Aufwendung.	23.600.400	689.800	0	24.290.200
außerordentliche Erträge	310.000	0	0	310.000
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.007.000	727.300	0	22.734.300
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.272.000	689.800	0	21.961.800
Einzahlungen für Investitionen	2.047.000	767.100	0	2.814.100
Auszahlungen für Investitionen	4.338.700	1.436.000	0	5.774.700
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	2.291.700	668.900	0	2.960.600
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	840.000	0	0	840.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.345.700	2.163.300	0	28.509.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.450.700	2.125.800	0	28.576.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.291.700,00 Euro um 668.900,00 Euro erhöht und damit auf 2.960.600,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.700.000 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 nicht verändert.

Loxstedt, den 27. September 2016

(L.S.)

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. Oktober 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis 08. November 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Loxstedt öffentlich aus.

Loxstedt, den 27. Oktober 2016

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften